

3093

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über die
Senatskanzlei – G Sen –

**Investitionen der Bezirke aus dem Kapitel 2980 – Infrastrukturinvestitionen aus dem
Sondervermögen des Bundes –
Zustimmung zur Aufnahme folgender Maßnahmen
Titel 70332 – Infrastrukturinvestitionen aus dem SV des Bundes für den Bezirk Friedrichshain-
Kreuzberg
Titel 88332 – Sonstige Investitionen aus dem SV des Bundes für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Rote Nummern: 2400

Vorgang: 94. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.12.2025

Geschätzte Gesamtausgaben: 10.876.000 €

Vorbemerkung:

Gem. Ziffer 1 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.05.2026 über Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes (Kapitel 2980) stehen die bezirklichen Projekte unter Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses. Vor der Inangriffnahme von Planungen ist daher die Zustimmung des Hauptausschusses zu den beabsichtigten Projekten einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt zu, die folgenden Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes in Kapitel 2980, Sammeltitel 70332 und 88332 realisieren zu können. Im Übrigen wird der nachfolgende Bericht zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird berichtet:

Der Bund überlässt den Ländern gemäß Artikel 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur. Berlin erhält davon einen Betrag in Höhe von 5,2198 Mrd. € auf der Grundlage des dafür geschaffenen Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abgebaut werden, die in der Aufgabenzuständigkeit des Landes Berlin liegt.

Dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg stehen hierfür überjährlich 19,166 Mio. € zur Verfügung. Die bezirklichen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.

1. Maßnahmenübersicht zur vorliegenden Sammelvorlage

Lfd. Nr.	Titel und Unterkonto	Titelbezeichnung	Gesamtkosten Sondervermögen inkl. fiktiver Kostensteigerung
1	88332/ 201	Digitalisierung: allgemein gültige PKI-Lösung inklusive geeigneter Appliance	230.000,00
2	70332/ 203	Adalbertstr. 23b, Kita und Dienstgebäude	2.000.000,00
3	70332/ 204	Notstromversorgung Gesundheitsamt Urbanstr.24	500.000,00
4	70332/ 205	Umbau des Fraenkelufers zur Sicherstellung der Sicherheit des jüdischen Zentrums Fraenkelufer sowie zum Ausgleich für den Verlust der Grünfläche	3.310.000,00
5	70332/ 208	Glogauer Str. 13 (insbesondere Brandschutzsanierung)	2.086.000,00
6	70332/ 209	Bergmannkiez-Gesamtschule, Gneisenastr. 7, 10961 Berlin - Asbestsanierung	600.000,00
7	70332/ 210	Bergmannkiez-Gesamtschule, Gneisenastr. 7, 10961 Berlin - Sanierung Ausgabeküche	350.000,00
8	88332/ 200	Lose Erstaussstattung Heinrich-Hertz-Gymnasium	1.800.000,00
			10.876.000,00

2. Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Lfd. Nr. 1

Die PKI (Public Key Infrastructure) ist ein System aus Hardware, Software und Richtlinien welches erforderlich ist, um Dokumente und E-Mails rechtssicher signieren zu können sowie eine verschlüsselte Kommunikation per E-Mail zu ermöglichen. Damit werden zugleich wesentliche Anforderungen der DSGVO, insbesondere in Bezug auf Vertraulichkeit und Integrität, erfüllt.

Lfd. Nr. 2

An dem denkmalgeschützten Gebäude müssen dringend die ca. 340 stark maroden Holzfenster saniert werden. Die Maßnahmen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes, Substanzerhaltung und auch der Energie- bzw. Kosteneinsparungen äußerst wichtig. Teilweise befinden sich die Fenster (teilw. Einfachverglasung) in einem so schlechten Zustand, dass schon Räume gesperrt werden müssen. Aufgrund der geringen Bauunterhaltsmittel war eine umfangreiche Sanierung bisher nicht möglich. Im Einklang mit den Forderungen der Unteren Denkmalschutzbehörde sollen nun alle Fenster saniert bzw. erneuert werden.

Lfd. Nr. 3

Das Gesundheitsamt im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat im Katastrophen- oder Großschadensfall bestmöglich einsatzfähig zu sein. Deshalb soll hierfür eine stationäre Netzersatzanlage NEA errichtet werden, die bei Stromausfall sowohl das Vorderhaus als auch das Hofgebäude vollumfänglich versorgt.

Lfd. Nr. 4

Die Maßnahme umfasst die Umgestaltung des Fraenkelufers und der Regina-Jonas-Straße zwischen Admiralstraße und Kottbusser Straße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Anlass ist die Errichtung des neuen Jüdischen Zentrums Fraenkelufer mit Synagoge, Gemeinde-, Bildungs- und Kulturzentrum sowie Kindertagesstätte bis 2029. Zur Gewährleistung der vom Landeskriminalamt geforderten Sicherheitsanforderungen werden versenkbare terrassensichere Poller installiert und das Fraenkelufer und die Regina-Jonas-Straße im unmittelbaren Umfeld des Zentrums dauerhaft für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt.

Im Zuge der Maßnahme erfolgt eine umfassende Neugestaltung des öffentlichen Straßenraums mit Entsiegelung, Begrünung, Verbesserung der Barrierefreiheit, Neuordnung der Verkehrsflächen für Fuß- und Radverkehr sowie Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserversickerung. Gleichzeitig wird der Verlust öffentlicher Grünflächen infolge des Neubaus des Jüdischen Zentrums kompensiert.

Lfd. Nr. 5

Aufgrund von Brandschutzmängeln (fehlen des zweiten Rettungsweges) wurde die Bibliothek (OG) im Januar 2022 umgehend gesperrt. Im Rahmen der weiteren Untersuchung wurden zusätzlich statische Mängel an der historischen Tragkonstruktion im Dachraum und der Decke über dem Erdgeschoss und mangelhafte Fenster in dem Sportraum im EG festgestellt. Ziel dieser Maßnahme ist die Wiederinbetriebnahme der Nutzung.

Lfd. Nr. 6

In dem Haus B und D der Bergmannkiez-Gesamtschule wurden Brandschutzbekleidungen aus leichtgebundenem Asbest entdeckt. Leichtgebundener Asbest wird der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet und muss innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden. Andernfalls müssen diese Gebäude geschlossen werden. Bis dahin sind regelmäßige Messungen auf Asbestfaser in der Luft und aufwendige Nassreinigungen durchzuführen. Es handelt sich hierbei um denkmalgeschützte Gebäude. Im Rahmen der Asbestsanierung an den Deckenstahlträgern ist es auch notwendig die Unterdecken, die Beleuchtung und die damit verbundene alte Elektroanlage zu erneuern. Ziel dieser Maßnahme ist die Asbestfreiheit in beiden Schulgebäuden.

Lfd. Nr. 7

In der Bergmannkiez-Gesamtschule muss dringend die bestehende Ausgabeküche saniert werden. Neben den baulichen Sanierungsbedarfen müssen auch die kompletten technischen Anlagen (Lüftung, Sanitär, Elektro) saniert werden.

Ziel dieser Maßnahme ist die mangelfreie Nutzung der Ausgabeküche für die Essenversorgung der Kinder und Jugendlichen.

Lfd. Nr. 8

Beschaffung der Erstausrüstung für das neue Heinrich-Hertz-Gymnasium einschließlich loser Möblierung sowie erforderlicher langlebiger Lehr- und Lernmittel im Rahmen des Umzugs der Schulgemeinschaft an den neuen Standort als auch im Rahmen der Beschaffung. Ziel der Maßnahme ist die termingerechte, vollständige Ausstattung des Neubaus zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs.

3. Begründung der Notwendigkeit gem. § 6 LHO und der Wirtschaftlichkeit gem. § 7 LHO

Lfd. Nr. 1

Die PKI ist erforderlich, um Dokumente und E-Mails rechtssicher signieren zu können sowie eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zu ermöglichen. Damit werden zugleich wesentliche Anforderungen der DSGVO, insbesondere in Bezug auf Vertraulichkeit und Integrität, erfüllt. Ohne Finanzierung der Maßnahme entstehen für den Bezirk und mittelbar für das Land Berlin erhebliche Risiken für Datenschutz, Informationssicherheit und digitale Verwaltungsfähigkeit.

Lfd. Nr. 2

Begründung der Notwendigkeit gemäß § 6 LHO

Die vorhandenen Fenster des denkmalgeschützten Gebäudes weisen aufgrund ihres Alters und langjähriger Witterungseinflüsse erhebliche Schäden an Rahmen, Beschlägen und Oberflächen auf. Die Gebrauchstauglichkeit ist teilweise eingeschränkt; zudem bestehen Undichtigkeiten, die zu Wärmeverlusten und Feuchteinträgen führen können. Ohne eine Sanierung ist mit einer weiteren Verschlechterung der Bausubstanz sowie einem steigenden Instandhaltungsaufwand zu rechnen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz und der Sicherstellung der dauerhaften Nutzbarkeit des Gebäudes. Sie ist erforderlich, um die Anforderungen des

Denkmalschutzes mit den heutigen Anforderungen an Funktionalität, Sicherheit und Energieeffizienz in Einklang zu bringen. Ein Verzicht auf die Maßnahme würde zu fortschreitenden Schäden an den Fenstern und möglicherweise an angrenzenden Bauteilen führen.

Begründung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden verschiedene Handlungsoptionen geprüft, insbesondere die Fortführung der laufenden Reparaturen, eine Teilerneuerung einzelner Fensterbestandteile sowie die umfassende Sanierung der vorhandenen Fenster unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.

Die gewählte Sanierungsvariante stellt die wirtschaftlichste Lösung dar. Sie erhält die historische Originalsubstanz, vermeidet die deutlich höheren Kosten eines vollständigen Austauschs der Fenster und erfüllt gleichzeitig die denkmalrechtlichen Anforderungen. Durch die Instandsetzung und energetische Verbesserung der Fenster werden Wärmeverluste reduziert, der zukünftige Unterhaltungsaufwand verringert und die Nutzungsdauer der Bauteile erheblich verlängert.

Unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der langfristigen Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie des Erhalts des denkmalgeschützten Bestands entspricht die Maßnahme dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO. Sie stellt die nachhaltigste und wirtschaftlich sinnvollste Lösung zur Sicherung der Gebäudesubstanz und der Gebäudenutzung dar.

Lfd. Nr. 3

Begründung der Notwendigkeit gemäß § 6 LHO

Das Gesundheitsamt hat als Teil der öffentlichen Gesundheitsverwaltung auch im Katastrophen-, Krisen- oder Großschadensfall seine gesetzlichen Aufgaben uneingeschränkt wahrzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben des Gesundheitsschutzes, des Infektionsschutzes, der Gefahrenabwehr sowie die Unterstützung anderer Behörden und Einsatzkräfte bei außergewöhnlichen Schadenslagen. Die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Gesundheitsamtes setzt eine verlässliche Stromversorgung voraus. Bei einem länger andauernden Stromausfall wäre die Funktionsfähigkeit wesentlicher technischer Anlagen und Einrichtungen erheblich eingeschränkt. Dies betrifft unter anderem die Informations- und Kommunikationstechnik, die Beleuchtung, sicherheitsrelevante Anlagen sowie die allgemeine Arbeitsfähigkeit der Dienststelle. Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben könnte dadurch nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgen.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des Gesundheitsamtes auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung ist die Errichtung einer stationären Netzersatzanlage (NEA) erforderlich. Die Anlage soll sowohl das Vorderhaus als auch das Hofgebäude im Bedarfsfall vollständig mit elektrischer Energie versorgen und damit einen unterbrechungsarmen Weiterbetrieb gewährleisten.

Die Maßnahme dient der Erhöhung der Resilienz der öffentlichen Infrastruktur und der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Gesundheitsamtes in Krisen- und Katastrophensituationen. Sie ist daher zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge notwendig.

Begründung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO

Die Errichtung einer stationären Netzersatzanlage stellt die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung zur Sicherstellung der Stromversorgung des Gesundheitsamtes im Krisenfall dar. Alternative Maßnahmen, wie der ausschließliche Einsatz mobiler Notstromaggregate oder organisatorische Ausweichlösungen, bieten keine vergleichbare Versorgungssicherheit und sind mit erhöhtem organisatorischem Aufwand sowie wiederkehrenden Bereitstellungs- und Betriebskosten verbunden.

Durch die stationäre Ausführung wird eine jederzeit verfügbare und schnell aktivierbare Notstromversorgung geschaffen. Die Versorgung beider Gebäudeteile über eine zentrale Anlage ermöglicht eine wirtschaftliche Betriebsführung und vermeidet die Kosten für mehrere dezentrale Versorgungseinheiten.

Die Maßnahme reduziert das Risiko von Betriebsunterbrechungen und den damit verbundenen Folgen für die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsamtes erheblich. Gleichzeitig werden die Anforderungen an die Krisenvorsorge und die Aufrechterhaltung kritischer Verwaltungsstrukturen erfüllt. Die Investitionskosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, da die dauerhafte Funktionsfähigkeit einer für die öffentliche Gesundheitsversorgung und Gefahrenabwehr wesentlichen Einrichtung sichergestellt wird.

Die Maßnahme entspricht somit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und stellt eine langfristig tragfähige Lösung zur Sicherung der Betriebsbereitschaft des Gesundheitsamtes dar.

Lfd. Nr. 4

Die Maßnahme ist erforderlich, um die vom Landeskriminalamt verbindlich geforderten Sicherheitsmaßnahmen für das künftige Jüdische Zentrum Fraenkelufer umzusetzen. Ohne die Anpassung des öffentlichen Straßenraums können die geforderten Sicherheitsabstände und Zufahrtsregelungen nicht dauerhaft gewährleistet werden.

Darüber hinaus bestehen bereits heute Defizite hinsichtlich Barrierefreiheit, Aufenthaltsqualität, Grünflächenversorgung und Regenwasserbewirtschaftung. Die bestehenden Verkehrsflächen sind teilweise sanierungsbedürftig, stark versiegelt und führen zu Nutzungskonflikten zwischen Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden drei Varianten betrachtet:

- Variante A: Umgestaltung des Fraenkelufers und der Kohlfurter Straße einschließlich terrorsicherer Poller,
- Variante B: Umsetzung ausschließlich der sicherheitstechnischen Mindestanforderungen durch Poller und Wendehammer,
- Variante C: Verzicht auf die Maßnahme.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Variante A trotz höherer Investitionskosten die wirtschaftlichste Lösung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung darstellt. Sie erfüllt vollständig die Sicherheitsanforderungen, kompensiert den Verlust öffentlicher Grünflächen, verbessert die Barrierefreiheit und schafft zusätzliche Versickerungsflächen zur Klimaanpassung. Die Variante verbindet damit mehrere öffentliche Zielsetzungen in einer Maßnahme und vermeidet spätere zusätzliche Investitionen für städtebauliche und ökologische Aufwertungen. Variante B erfüllt lediglich die Sicherheitsanforderungen, während Variante C die Anforderungen des Landeskriminalamts nicht erfüllt und die Nutzung des Jüdischen Zentrums erheblich einschränken würde.

Lfd. Nr. 5

Begründung der Notwendigkeit gemäß § 6 LHO

Im Rahmen einer brandschutztechnischen Überprüfung wurden erhebliche Mängel festgestellt. Aufgrund des fehlenden zweiten Rettungsweges musste die im Obergeschoss befindliche Bibliothek im Januar 2022 aus Sicherheitsgründen unverzüglich gesperrt werden. Die uneingeschränkte Nutzung der Bibliothek ist seitdem nicht mehr möglich.

Im Zuge der weiterführenden Untersuchungen wurden darüber hinaus statische Defizite an der historischen Tragkonstruktion im Dachraum sowie an der Decke über dem Erdgeschoss festgestellt. Die Mängel beeinträchtigen die Standsicherheit der betroffenen Bauteile und erfordern eine bauliche Erfüchtigung zur dauerhaften Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit des Gebäudes. Zusätzlich wurden erhebliche Schäden und Funktionsmängel an den Fenstern des Sportraums im Erdgeschoss festgestellt. Die Fenster entsprechen hinsichtlich Gebrauchstauglichkeit, Dichtheit und baulichem Zustand nicht mehr den Anforderungen an einen sicheren und ordnungsgemäßen Gebäudebetrieb.

Die Maßnahme ist daher erforderlich, um die brandschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die Standsicherheit des Gebäudes dauerhaft zu gewährleisten und die uneingeschränkte Nutzung der betroffenen Bereiche wiederherzustellen. Ohne Durchführung der Maßnahme können die betroffenen Räume nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden; zudem besteht die Gefahr einer weiteren Schädigung der Bausubstanz.

Begründung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO

Zur Beseitigung der festgestellten Mängel wurden verschiedene Handlungsalternativen betrachtet. Ein Verzicht auf die Maßnahme oder die ausschließliche Durchführung einzelner Reparaturen würde die bestehenden Brandschutz- und Standsicherheitsmängel nicht beheben und die Nutzungseinschränkungen dauerhaft bestehen lassen. Zudem wären fortlaufende Instandsetzungsmaßnahmen mit steigenden Kosten zu erwarten.

Die gewählte Maßnahme ermöglicht die gebündelte Beseitigung der brandschutztechnischen, statischen und baulichen Mängel. Durch die gemeinsame Umsetzung werden Synergieeffekte bei Planung, Ausschreibung und Bauausführung genutzt und Mehrfachkosten vermieden. Gleichzeitig wird die langfristige Nutzbarkeit des Gebäudes sichergestellt und der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz gewährleistet.

Die Investitionskosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen. Insbesondere werden die Voraussetzungen für eine Wiederinbetriebnahme der Bibliothek geschaffen, die Verkehrssicherheit dauerhaft gewährleistet und Folgekosten aufgrund fortschreitender Schäden an der Gebäudesubstanz vermieden. Die Maßnahme entspricht daher dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO.

Lfd. Nr. 6

Begründung der Notwendigkeit gemäß § 6 LHO

Im Rahmen von Untersuchungen an den Gebäuden B und D der Bergmannkiez-Gesamtschule wurden Brandschutzbekleidungen aus leichtgebundenem Asbest festgestellt. Leichtgebundener Asbest wird gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet. Die festgestellten asbesthaltigen Bauteile sind daher innerhalb von drei Jahren fachgerecht zu sanieren bzw. zu entfernen. Erfolgt die Beseitigung nicht innerhalb dieses Zeitraums, ist eine weitere Nutzung der betroffenen Gebäude nicht zulässig, sodass die Schließung der Schulgebäude droht.

Bis zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme sind regelmäßige Raumlufmessungen zur Kontrolle möglicher Asbestfaserbelastungen sowie aufwendige Nassreinigungen erforderlich, um den sicheren Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen stellen lediglich eine vorübergehende Gefahrenabwehr dar und ersetzen keine dauerhafte Beseitigung der Schadstoffquelle.

Da sich die asbesthaltigen Brandschutzbekleidungen an den Deckenstahlträgern befinden, ist im Zuge der Sanierung die Demontage der vorhandenen Unterdecken erforderlich. Hierdurch entsteht gleichzeitig die Notwendigkeit, die bestehende Beleuchtungsanlage sowie die damit verbundene

veraltete Elektroinstallation zu erneuern. Die Erneuerung dieser Bauteile ist technisch und funktional zwingend mit der Asbestsanierung verknüpft.

Bei den Gebäuden handelt es sich um denkmalgeschützte Bauten. Die Maßnahme ist daher unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anforderungen durchzuführen und dient zugleich dem langfristigen Erhalt der historischen Bausubstanz.

Ziel der Maßnahme ist die vollständige Beseitigung der asbesthaltigen Baustoffe und die Herstellung einer dauerhaft sicheren, schadstofffreien Nutzung der Schulgebäude. Die Maßnahme ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals und zur Sicherstellung des weiteren Schulbetriebs zwingend erforderlich.

Begründung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO

Die geplante Maßnahme entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Alternativen zur vollständigen Asbestsanierung wurden geprüft. Die Fortführung der bisherigen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen mit regelmäßigen Raumluftmessungen und Nassreinigungen stellt keine dauerhafte Lösung dar und verursacht erhebliche wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltungskosten. Zudem würde nach Ablauf der zulässigen Frist die Schließung der Gebäude erforderlich werden.

Die Durchführung einer umfassenden Sanierung ermöglicht die dauerhafte Beseitigung der Schadstoffbelastung und vermeidet langfristig die Kosten für fortlaufende Kontroll-, Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen. Durch die Bündelung der erforderlichen Arbeiten – Asbestsanierung, Wiederherstellung der Deckenbereiche, Erneuerung der Beleuchtung und Modernisierung der Elektroinstallation – können Synergieeffekte genutzt sowie zusätzliche Eingriffe und spätere Folgekosten vermieden werden.

Die Maßnahme gewährleistet den langfristigen Erhalt und die weitere Nutzung der denkmalgeschützten Schulgebäude. Gleichzeitig werden die Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes erfüllt sowie die Betriebssicherheit der technischen Anlagen verbessert. Die Investitionskosten stehen damit in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und den vermiedenen Folgekosten. Die Maßnahme stellt die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung zur Sicherung des Schulstandortes dar und erfüllt die Anforderungen des § 7 LHO.

Lfd. Nr. 7

Begründung der Notwendigkeit gemäß § 6 LHO

Die bestehende Ausgabeküche der Bergmannkiez-Gesamtschule weist erhebliche bauliche und technische Mängel auf. Aufgrund des Alters und des Zustands der vorhandenen Ausstattung sowie der technischen Anlagen besteht ein umfassender Sanierungsbedarf. Betroffen sind insbesondere die Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen, die den heutigen betrieblichen, hygienischen und technischen Anforderungen nur noch eingeschränkt entsprechen.

Die Funktionsfähigkeit der Ausgabeküche ist für die tägliche Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Mittagessen von wesentlicher Bedeutung. Die vorhandenen Mängel beeinträchtigen einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb und können langfristig zu Nutzungseinschränkungen oder einem Ausfall der Küchenversorgung führen.

Die Sanierung ist erforderlich, um die Funktions- und Betriebssicherheit der Küche dauerhaft zu gewährleisten, die hygienischen Anforderungen an die Gemeinschaftsverpflegung einzuhalten und die technische Infrastruktur an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Ohne Durchführung der Maßnahme ist die langfristige Sicherstellung der Essenversorgung am Schulstandort gefährdet.

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung einer dauerhaft nutzbaren, funktionalen und mangelfreien Ausgabeküche zur Sicherstellung der Verpflegung der Kinder und Jugendlichen der Bergmannkiez-Gesamtschule.

Begründung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO

Die geplante Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entwickelt. Eine Fortführung des Betriebs ohne grundlegende Sanierung würde zu einem steigenden Instandhaltungsaufwand, erhöhten Störungsrisiken und fortlaufenden Reparaturkosten führen. Einzelne Reparaturmaßnahmen könnten die vorhandenen Mängel lediglich kurzfristig beheben und würden keine nachhaltige Verbesserung der Betriebssicherheit und Funktionalität gewährleisten.

Die umfassende Sanierung der baulichen Bereiche sowie der technischen Anlagen ermöglicht eine langfristige und wirtschaftliche Nutzung der Ausgabeküche. Durch die gleichzeitige Erneuerung der Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen können Synergieeffekte bei Planung und Bauausführung genutzt und spätere kostenintensive Nachrüstungen vermieden werden.

Die Maßnahme trägt zur Sicherstellung eines zuverlässigen Küchenbetriebs, zur Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsanforderungen sowie zur Reduzierung zukünftiger Unterhaltungs- und Reparaturkosten bei. Die Investitionskosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und zur Bedeutung der Einrichtung für die Schulversorgung. Die Maßnahme erfüllt somit die Anforderungen des § 7 LHO hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Lfd. Nr. 8

Die Beschaffung der Ausstattung ist zwingende Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Neubaus des Heinrich-Hertz-Gymnasiums. Ohne die erforderliche Möblierung sowie die Lehr- und Lernmittel können die neu geschaffenen Unterrichts-, Fach- und Aufenthaltsbereiche nicht bestimmungsgemäß genutzt werden.

Eine Übernahme der vorhandenen Ausstattung aus dem Bestandsgebäude ist nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Bereits im Rahmen der Bedarfsplanung wurde festgestellt, dass ein Großteil der vorhandenen Möblierung aufgrund ihres Alters, ihres Zustands sowie geänderter pädagogischer Anforderungen nicht für die Nutzung im Neubau geeignet ist. Darüber hinaus wird ein Teil der vorhandenen Ausstattung für die Nachnutzung des Bestandsstandortes benötigt und kann daher nicht umgesetzt werden.

Die Maßnahme stellt die wirtschaftlichste Lösung dar, da lediglich die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderliche Ausstattung beschafft wird und somit der Betrieb der Schule gewährleistet werden kann. Die Ausstattung orientiert sich an den geltenden Ausstattungsstandards des Landes Berlin.

4. Finanzierung der Maßnahmen

Lfd. Nr. 1

Die geplanten Gesamtkosten belaufen sich auf 230.000 €. Im Haushaltsjahr 2026 ist der vollständige Mittelabfluss in Höhe von 230.000 € vorgesehen.

Etwaige Folgekosten sind aus zukünftigen Budgets des Bezirks zu tragen.

Lfd. Nr. 2**Kostenschätzung und Mittelabruf**

Gesamtkosten	2.000.000,00 €
2026	50.000,00 €
2027	450.000,00 €
2028	800.000,00 €
2029	700.000,00 €

Baupreissteigerung gemäß fiktiven Baupreisindex bis zur Fertigstellung:

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 2.000.000 € um 250.000 € auf theoretisch 2.250.000 € erhöhen.

Geschätzte Folgekosten pro Jahr

Folgekosten aus z.B. Betriebs-, Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten ca. 20.000 €/Jahr. Diese werden über den Bezirkshaushalt finanziert.

Lfd. Nr. 3**Kostenschätzung und Mittelabruf**

Gesamtkosten	500.000,00 €
2026	10.000,00 €
2027	300.000,00 €
2028	190.000,00 €

Baupreissteigerung gemäß fiktiven Baupreisindex bis zur Fertigstellung:

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 500.000 € um 60.000 € auf theoretisch 560.000 € erhöhen.

Geschätzte Folgekosten pro Jahr

Folgekosten aus z.B. Betriebs-, Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten ca. 1.100 €/Jahr. Diese werden über den Bezirkshaushalt finanziert.

Lfd. Nr. 4

Kosten- und Zeitplan	Maßnahme					Zeitraum		Kosten (€)	
	Fraenkelufer - Baukosten					2029 - 2033		1.400.000	
	Kohlfurter Straße - Baukosten					2029 - 2033		1.210.000	
	Planungsleistungen					2026 - 2033		537.000	
	Baunebenkosten + MwSt.					2026 - 2033		163.000	
Gesamtsumme	3.310.000 €								
Geplante Aufteilung auf die Kassenjahre (in €)	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt summe
	204.000	76.000	97.000	76.000	800.000	800.000	800.000	457.000	3.310.000

Baupreissteigerung gemäß fiktiven Baupreisindex bis zur Fertigstellung:

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 3.310.000 € um 580.000 € auf theoretisch 3.890.000 € erhöhen.

Etwaige Folgekosten sind aus zukünftigen Budgets des Bezirks zu tragen.

Lfd. Nr. 5**Kostenschätzung und Mittelabruf**

Gesamtkosten	2.200.000,00 €
Eigenmittel SIWA	114.000,00 €
Sondervermögen	2.086.000 €
2026	86.000,00 €
2027	1.000.000,00 €
2028	1.000.000,00 €

Baupreissteigerung gemäß fiktiven Baupreisindex bis zur Fertigstellung:

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 2.086.000 € um 250.000 € auf theoretisch 2.336.000 € erhöhen.

Geschätzte Folgekosten pro Jahr

Folgekosten aus z.B. Betriebs-, Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten ca. 15.000 €/Jahr. Diese werden über den Bezirkshaushalt finanziert.

Lfd. Nr. 6**Kostenschätzung und Mittelabruf**

Gesamtkosten	600.000,00 €
2026	40.000,00 €
2027	360.000,00 €
2028	200.000,00 €

Baupreissteigerung gemäß fiktiven Baupreisindex bis zur Fertigstellung:

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 600.000 € um 75.000 € auf theoretisch 675.000 € erhöhen.

Geschätzte Folgekosten pro Jahr

Folgekosten aus z.B. Betriebs-, Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten ca. 300 €/Jahr. Diese werden über den Bezirkshaushalt finanziert.

Lfd. Nr. 7**Kostenschätzung und Mittelabruf**

Gesamtkosten	350.000,00 €
2026	20.000,00 €
2027	100.000,00 €
2028	230.000,00 €

Baupreissteigerung gemäß fiktiven Baupreisindex bis zur Fertigstellung:

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 350.000 € um 50.000 € auf theoretisch 400.000 € erhöhen.

Geschätzte Folgekosten pro Jahr

Folgekosten aus z.B. Betriebs-, Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten ca. 1.800 €/Jahr. Diese werden über den Bezirkshaushalt finanziert.

Lfd. Nr. 8

Die geplanten Gesamtkosten belaufen sich auf 1.800.000 €. Im Haushaltsjahr 2026 ist ein Mittelabfluss von 50.000 € vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2027 sollen dann die übrigen 1.750.000 € verausgabt werden.

5. Nachteile für Berlin bei Maßnahmenverzicht

Lfd. Nr. 1

Ohne Finanzierung der Maßnahme entstehen für den Bezirk und mittelbar für das Land Berlin erhebliche Risiken für Datenschutz, Informationssicherheit und digitale Verwaltungsfähigkeit. Bei der elektronischen Kommunikation personenbezogener Daten ist der Bezirk verpflichtet, die Vertraulichkeit, Integrität und Sicherheit der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu zählt je nach Schutzbedarf insbesondere auch eine belastbare Verschlüsselung. Bereits heute besteht im Austausch mit anderen Behörden, insbesondere mit Polizei, Agentur für Arbeit und weiteren öffentlichen Stellen, sowie in der Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig die Notwendigkeit, personenbezogene und teils schutzbedürftige Informationen vertraulich, verschlüsselt und nachvollziehbar elektronisch zu übermitteln. Die derzeit manuelle Zertifikatsverwaltung ist hierfür dauerhaft nicht ausreichend belastbar, da bei Verlust, Löschung oder fehlerhafter Archivierung privater Schlüssel bereits verschlüsselte E-Mails und Dokumente ggf. nicht mehr entschlüsselt und damit nicht mehr gelesen werden können. Dies gefährdet die nachvollziehbare, sichere und behördenübergreifend anschlussfähige Kommunikation und erschwert die dauerhafte Erfüllung der Anforderungen aus DSGVO, EGovG Bln und OZG.

Lfd. Nr. 2

Bei Nichtrealisierung ist mit einer Sperrung oder Teilspernung des Gebäudes zu rechnen. Für die Arbeitsplätze müssten dann zusätzlich Flächen angemietet werden. Der Gebäudewert würde sich dadurch verringern.

Lfd. Nr. 3

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Belastbarkeit der öffentlichen Infrastruktur und der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Gesundheitsamtes in Krisen- und Katastrophensituationen. Sie ist daher zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge dringend notwendig.

Lfd. Nr. 4

Bei einem Verzicht auf die Maßnahme würden die vom Landeskriminalamt geforderten Sicherheitsmaßnahmen für das künftige Jüdische Zentrum nicht umgesetzt werden können. Dies könnte die Nutzung des Zentrums erheblich einschränken oder einen dauerhaft erhöhten personellen und organisatorischen Sicherheitsaufwand erforderlich machen.

Darüber hinaus würden bestehende Defizite im öffentlichen Raum fortbestehen. Die sanierungsbedürftigen Verkehrsflächen, die mangelnde Barrierefreiheit, die geringe Aufenthaltsqualität sowie die fehlenden Grün- und Versickerungsflächen würden unverändert bestehen bleiben. Potenziale zur Klimaanpassung durch Entsiegelung und Regenwassermanagement würden nicht genutzt. Zudem entfielen die vorgesehene Kompensation der durch den Neubau des Jüdischen Zentrums verlorengehenden öffentlichen Grünflächen.

Insgesamt würden wichtige sicherheitspolitische, städtebauliche und klimaanpassungsbezogene Ziele des Landes Berlin nicht erreicht.

Lfd. Nr. 5

Bei Nichtrealisierung kann die Gebäudesperrung nicht aufgehoben werden.
Der Gebäudewert würde sich dadurch verringern.

Lfd. Nr. 6

Bei Nichtrealisierung müssen große Teilbereiche der Gebäude gesperrt werden. Der Gebäudewert würde sich dadurch verringern.

Lfd. Nr. 7

Bei Nichtrealisierung kann die Küche nicht weiterbetrieben werden. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Essenversorgung der Schülerinnen und Schüler. Der Gebäudewert würde sich dadurch verringern.

Lfd. Nr. 8

Bei einem Verzicht auf die Maßnahme kann das neue Heinrich-Hertz-Gymnasium trotz Fertigstellung des Gebäudes nicht vollständig und bestimmungsgemäß in Betrieb genommen werden. Unterrichts-, Fach- und Aufenthaltsräume könnten mangels Möblierung und erforderlicher Lehr- und Lernmittel nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden.

Die vorhandene Ausstattung des Bestandsgebäudes steht hierfür nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zudem soll die Ausstattung für die weitere Nutzung weitgehend am bisherigen Standort verbleiben. Ohne die beantragte Finanzierung wäre die Funktionsfähigkeit des Neubaus sowie die Aufnahme eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs an beiden Standorten erheblich gefährdet.

Clara Herrmann
Bezirksbürgermeisterin